



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0284/2025

Datum: 13.10.2025

## Dezernat 1

Verfasser: 20-Kämmerei und Steueramt

Az.:

### Betreff:

**Anteilskauf in Höhe von 33,20 % an der evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG (WPH) durch die Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP)**

#### Gremienweg:

			einstimmig	mehrheitl.	ohne BE
			abgelehnt	Kenntnis	abgesetzt
			verwiesen	vertagt	geändert
07.11.2025	Stadtrat	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen
28.10.2025	Haupt- und Finanzausschuss	TOP öffentlich		Enthaltungen	Gegenstimmen

### Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt den Anteilskauf in Höhe von 33,20 % an der evm Windpark Höhn GmbH & Co. KG (WPH) durch die Naturstrom Rheinland-Pfalz GmbH (NRLP) zur Kenntnis.

### Begründung:

Die evm-Tochter NRLP hält 66,80% der Anteile an der WPH. Die übrigen 33,20% der Anteile hält die rhenag Rheinische Energie AG (rhenag). Die NRLP beabsichtigt nun diesen rhenag-Anteil zusätzlich zu erwerben.

Die WPH betreibt den Windpark Höhn im Westerwald, bestehend aus insgesamt fünf Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rd. 14 Megawatt (Abschnitte Höhn I und Höhn II). Eine Erweiterung des Windparks um drei weitere Windenergieanlagen („Höhn III“) befindet sich derzeit in der Projektentwicklung. Während die rhenag sich primär auf ihr Dienstleistungsgeschäft fokussieren und nicht an einer Erweiterung des Windparks („Höhn III“) beteiligen will, schätzt die evm die Umsetzungswahrscheinlichkeit von Höhn III vor dem Hintergrund der geschlossenen Flächennutzungsverträge höher ein als in anderen Projekten. Der verhandelte Kaufpreis für den rhenag-Anteil setzt sich aus dem Beteiligungsbuchwert bei der rhenag, dem Saldo des ausgereichten Gesellschafterdarlehens und den Kaufnebenkosten zusammen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert des rhenag-Anteils an der WPH inkl. Gesellschafterdarlehen und dem zwischen den Häusern verhandelten Kaufpreis erscheint im Verhältnis zum potenziellen Marktwert von Höhn III vergleichsweise gering. Da evm von einer erhöhten Umsetzungswahrscheinlichkeit von Höhn III ausgeht, wird der Anteilserwerb an der WPH durch die NRLP zum vereinbarten Kaufpreis empfohlen.

Die WPH entwickelt sich trotz durchgeföhrter Großreparaturen erwartungsgemäß.

Gemäß § 88 Abs. 5 GemO haben die zuständigen Organe der Gemeinde insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b GemO [b) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen] genannten Angelegenheiten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu beraten und können darüber Beschlüsse fassen. Die Vertreter der Gemeinde

sind an die Beschlüsse gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen im Bereich der Energieversorgung mit der Maßgabe, dass die Vertreter der Gemeinde die zuständigen Organe der Gemeinde über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs des Unternehmens zu unterrichten haben. Die zuständigen Organe der Gemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Unterrichtung einen Beschluss über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten herbeiführen.

Der Aufsichtsrat der evm findet am 03.12.2025 und die Gesellschafterzustimmung der NRLP zeitnah danach im Umlaufverfahren statt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine für den Kernhaushalt der Stadt Koblenz

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine